



**Versicherungsbedingungen
Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Porsche Classic Assistance
(VB EA PA CA 2025)**



Zwischen der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald (Versicherer) und der Porsche Financial Services GmbH, Porschestraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, als Versicherungsnehmer (nachfolgend „Gruppenversicherungsnehmerin“) wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zu einer Mobilitätsversicherung geschlossen.

Die Gruppenversicherungsnehmerin ist berechtigt, Sie in den folgenden Versicherungsschutz miteinzubeziehen. Die Mobilitätsversicherung der Europ Assistance SA bietet Ihnen Schutz rund um Ihre Mobilität.

Die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, hat die Europ Assistance Services GmbH, Adenauerring 9, 81737 München mit der Abwicklung beauftragt.

Die **Versicherungsbedingungen** beinhalten allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz und eine Beschreibung der Leistungen.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** fasst wesentliche Merkmale der Mobilitätsversicherung zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie unter anderem Hinweise zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

Für die Inanspruchnahme unserer Leistungen müssen Sie unsere 24h-Notfallnummer kontaktieren.

24h-Notfallnummer:

0800 911 00 55 (für Anrufe aus dem Inland)

+49 (0) 89 927 71 059 (für Anrufe aus dem Ausland)

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Nördliche Münchner Straße 27A
82031 Grünwald

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden.

„**Wir**“ - sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, und erbringen die vereinbarten Leistungen.

„**Sie**“ - sind Sie als Eigentümer, Halter, Mieter, berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse eines unter dem Gruppenversicherungsvertrag versicherten Fahrzeuges. Sofern sich eine Klausel nur auf eine bestimmte Person bezieht, schreiben wir: „Sie als [...]“, also z.B. „Sie als Halter“. Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form.

I Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz im Rahmen der Porsche Classic Assistance besteht für Porsche Classic Fahrzeuge bei denen sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind (versichertes Fahrzeug):

- Das Fahrzeug ist in Deutschland zugelassen,
- Sie haben für das Fahrzeug zusammen mit der Porsche Classic Card NEO oder Classic Card Heritage eine Porsche Assistance abgeschlossen und
- Das Fahrzeug hat einen 33 Punkte Check bestanden oder es wurde eine Wartung des Fahrzeugs im Porsche Zentrum durchgeführt.

Ein Classic Fahrzeug ist ein Porsche Gebrauchtfahrzeug, dessen Erstzulassungsdatum älter als 10 Jahre nach Produktionsende der Modellgeneration ist. Die Porsche Classic Assistance ist mit dem versicherten Fahrzeug verbunden. Bei Veräußerung des versicherten Fahrzeugs innerhalb des versicherten Zeitraums an einen Verbraucher geht die Porsche Assistance zusammen mit dem Fahrzeug auf den Erwerber über.

2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

- 2.1 Den Versicherungsschutz können alle versicherten Personen in Anspruch nehmen. Versicherte Personen sind Sie als Eigentümer, Halter, Mieter oder berechtigter Fahrer des versicherten Fahrzeugs. Der Versicherungsschutz besteht darüber hinaus bis zur zulässigen Höchstanzahl auch für berechtigte Insassen des versicherten Fahrzeugs. Anhalter gelten nicht als berechtigte Insassen.
- 2.2 Sie haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen, ohne dass die Zustimmung der Gruppenversicherungsnehmerin oder die Vorlage des Originalversicherungsscheins nötig ist.

3 Wo sind Sie versichert?

- 3.1 Versicherungsschutz besteht in Andorra, Albanien, Balearen, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (Metropolitan), Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Grönland (Leistungen limitiert auf Primärleistungen innerhalb Grönlands), Guernsey, Irland, Island, Isle of Man, Italien (inkl. Sizilien und Sardinien), Jersey, Kanarische Inseln, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Nordmazedonien, Madeira, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Nordzypern, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Zypern.
- 3.2 Bitte beachten Sie aktuelle Ausnahmen, zum Beispiel für Kriegsgebiete, unter „Internationale Sanktionen“ (Ziffer I.5.4).

- 3.3 Kein Versicherungsschutz besteht in Gebieten äußerster Randlage gemäß Artikel 355 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), überseeischen Ländern/Gebieten der EU gemäß Artikel 355 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II AEUV, überseeischen Ländern/Gebieten Großbritanniens gemäß Schedule 6 British Nationality Act 1981 und Spitzbergen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3.1 explizit genannt.

4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der durchgeführten Wartung oder dem bestandenen 33-Punkte-Check bei einem autorisierten Porsche Partner in Deutschland. Voraussetzung ist, dass Sie Inhaber einer Porsche Classic Card sind (die Porsche Classic Card beinhaltet bei Abschluss die Porsche Classic Assistance). Schadensfälle vor Beginn des Versicherungsschutzes sind nicht versichert. Den Beginn des Versicherungsschutzes können Sie der Beitrittserklärung entnehmen.
- 4.2 Der Versicherungsschutz endet nach 12 Monaten, sofern er nicht um weitere 12 Monate verlängert wird. Das Ende des Versicherungsschutzes können Sie der Beitrittserklärung entnehmen.

5 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

- 5.1 Ausgeschlossen sind Schäden in Folge von
- Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, inneren bürgerlichen Unruhen.
 - höherer Gewalt, z.B. Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben
 - Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
 - Kernenergie, sonstiger ionisierender Strahlung, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare oder radioaktive Einwirkungen
 - behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand) sowie Beschlagnahmen
- 5.2 Reisen Sie in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen Kampfhandlungen bestand, ist der Versicherungsschutz während Ihres dortigen Aufenthaltes komplett ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Schaden nicht auf die Kampfhandlung zurückzuführen ist. Reise ist jede Abwesenheit vom Wohnort.
- 5.3 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Vorsatz liegt vor bei Tun oder Unterlassen mit Wissen und Wollen. Wissen und Wollen müssen sich auf das Tun bzw. Unterlassen beziehen und auf dessen Folgen. Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße außer Acht lassen. Das ist der Fall, wenn Sie nicht beachten, was unter den gegebenen Umständen jedem hätte einleuchten müssen. Zum Beispiel:
- weil Sie ohne Weiteres erkennbare Gefahren nicht beachten
 - weil Sie selbst einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen
- 5.4 Internationale Sanktionen
Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftsanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.
In den folgenden Ländern und Regionen gewähren wir keinen

Versicherungsschutz: Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation. Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können: <https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>

6 Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

- 6.1 Die hier genannten Obliegenheiten gelten für alle Leistungen. Sie werden durch die bei den Leistungen genannten Obliegenheiten (Ziffer II.4) ergänzt. Sie müssen:
 - 6.1.1 den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden
 - 6.1.2 uns den Schaden unverzüglich über unsere 24h-Notfallnummer telefonisch melden und sich mit uns zum weiteren Vorgehen abstimmen
 - 6.1.3 uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist
 - 6.1.4 uns jede verhältnismäßige Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten (z.B. Anforderung des Fahrzeugscheins, der Wartungsrechnung)
 - 6.1.5 Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann. Die Belege Ihrer Zahlung können Sie hier einreichen: <https://rechnungen.europ-assistance.de/porsche>
 - 6.1.6 Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten.
- 6.2 Soweit nach diesen Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers (der „Gruppenversicherungsnehmerin“) von rechtlicher Bedeutung sind, so kann auch die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen als versicherter Person berücksichtigt werden.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Schadensfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

- 7.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 7.2 Handeln Sie vorsätzlich, können wir die Leistung ganz ablehnen.
- 7.3 In beiden Fällen leisten wir dennoch, wenn
 - Ihr Handeln keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung Ihres Versicherungsfalles hat
 - Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.Wir leisten jedoch nicht, wenn Sie arglistig handeln. Arglistig handelt, wer einen gegen den Versicherer gerichteten Zweck verfolgt.
- 7.4 Wir leisten, wenn wir Sie im Schadensfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

8 Wann, wie und zu welchem Wechselkurs bekommen Sie die Entschädigung?

- 8.1 Wir prüfen Ihren Schadensfall. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung, zahlen wir ab unserer Entscheidung innerhalb von vierzehn Werktagen per SEPA-Überweisung.
- 8.2 Haben Sie Kosten in einer fremden Währung gezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie bezahlt haben.

9 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

- 9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die drei Jahre zählen ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen, die Sie zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigen, Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.
- 9.2 Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung wirkt von der Anmeldung des Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

10 Wie lange gilt der Versicherungsschutz?

- 10.1 Sie haben Versicherungsschutz für 12 Monate. Die Dauer können Sie der Beitrittserklärung entnehmen.
- 10.2 Wird die Porsche Classic Assistance nicht verlängert, endet der Versicherungsschutz nach dem 12. Monat. Einer Kündigung bedarf es nicht.
- 10.3 Nach einer Veräußerung des versicherten Fahrzeugs, sind Sie als Erwerber des versicherten Fahrzeuges berechtigt, den Versicherungsschutz für das versicherte Fahrzeug zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie als Erwerber des Fahrzeuges die Porsche Assistance selbst abgeschlossen haben.
- 10.3.1 Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erklärt werden.
- 10.3.2 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Fahrzeuges ausgeübt wird.
- 10.3.3 Erlangen Sie als Erwerber erst nach dem Erwerb des versicherten Fahrzeuges Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung, erlischt Ihr Kündigungsrecht abweichend von Ziffer 10.3.2 erst, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.
- 10.3.4 Die Kündigungserklärung muss in mindestens Textform erfolgen.

11 Besteht für Sie eine Zahlungspflicht?

- 11.1 Die Prämie für diese Versicherung trägt die Gruppenversicherungsnehmerin.
- 11.2 Für Sie besteht auch eine Zahlungspflicht. Sie müssen den Betrag zu dem von der Gruppenversicherungsnehmerin vorgegebenen Zeitpunkt bezahlen. Die Zahlung können Sie auf die von der Gruppenversicherungsnehmerin vorgegebene Weise erbringen.
- 11.3 Wird die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 11.4 Ansprüche von Ihnen dürfen wir nicht mit Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer aufrechnen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht, sofern diese besteht, nachgekommen sind. § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als Abbedingung.

12 Wer zahlt, wenn aus anderen Versicherungsverträgen ebenfalls Versicherungsschutz besteht?

- 12.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, gehen wir immer in Vorleistung.
- 12.2 Soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, haften wir jedoch lediglich subsidiär, d.h. nachrangig.
- 12.3 Zur Prüfung unserer Ersatzpflicht müssen Sie uns deshalb bei der Anzeige des Versicherungsfalles mitteilen, ob Sie weitere Versicherungen diesbezüglich abgeschlossen haben.

13 Was gilt für Anzeigen und Willenserklärungen? Welche Sprache verwenden wir?

- 13.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 13.2 Unsere Vertragsunterlagen sind in deutscher Sprache verfasst. Wir kommunizieren in deutscher Sprache oder auf Ihren Wunsch in englischer Sprache.

14 Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

- 14.1 Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Niederlassung oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.
- 14.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

II Beschreibung der Leistungen

1 Was ist versichert?

- 1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) ein versichertes Ereignis eintritt. Versicherte Ereignisse sind Panne, Unfall, Diebstahl und Vandalismus. Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Eine Panne ist ebenfalls das Liegenbleiben des versicherten Fahrzeugs aufgrund leerer (Antriebs-)Batterie. Als Panne gilt auch eine Reifenpanne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeugs durch einen Dritten.
- 1.2 Voraussetzung für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist, dass sich das versicherte Fahrzeug nicht bereits in einer Werkstatt befindet und die Werkstatt nicht selbstständig mit Hilfe des versicherten Fahrzeugs erreicht werden kann. Befindet sich das versicherte Fahrzeug bereits in einer Werkstatt oder kann die Werkstatt mit dem versicherten Fahrzeug ohne Inanspruchnahme der Porsche Assistance erreicht werden, helfen wir Ihnen unentgeltlich bei der Organisation von Sekundär- und Zusatzleistungen. Die Kosten für diese Leistungen übernehmen wir nicht. Ausnahmen hiervon sind die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs nach einer leichten Panne (Ziffer II.2.2.1), der Autoschlüssel-Service (Ziffer II.2.3.4) sowie die Bereitstellung von Sekundärleistungen (Ziffer II.2.2) nach Diebstahl.

2 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

Die Porsche Assistance beinhaltet Primärleistungen (Ziffer II.2.1), Sekundärleistungen (Ziffer II.2.2) und Zusatzleistungen (Ziffer II.2.3). Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sekundärleistungen und Zusatzleistungen ist, dass Sie Primärleistungen berechtigt in Anspruch genommen haben. Ausnahmen hiervon sind die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs nach einer leichten Panne (Ziffer II.2.2.1), der Autoschlüssel-Service (Ziffer II.2.3.4) sowie die Bereitstellung von Sekundärleistungen nach Diebstahl (Ziffer II.2.2).

2.1 Primärleistungen

2.1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Ist das versicherte Fahrzeug (Ziffer I.1) aufgrund eines versicherten Ereignisses (Ziffer II.1.1) nicht fahrbereit, organisieren wir eine Pannen- und Unfallhilfe oder beauftragen dafür einen Porsche Partner. Diese(r) stellt nach Möglichkeit die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs am Schadensort wieder her. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls, inkl. der verwendeten Kleinteile bis maximal 120 €. „Porsche Partner“ ist ein von der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG anerkannter Autohändler oder Servicestützpunkt, der berechtigt ist, Fahrzeuge der Marke

Porsche zu verkaufen, mit ihnen anderweitig zu handeln und/oder sie zu reparieren. Diese Leistung erhalten Sie auch bei Batterieausfall, leerer Autobatterie (6/12 V) sowie dem im Fahrzeug eingeschlossenen Autoschlüssel.

Wir leisten am Wohnsitz und auf dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen (inkl. Rennstrecken, sofern öffentlich zugänglich und nicht gemäß Ziffer II.3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen). Bei Offroad- und geländegängigen Fahrzeugen erbringen wir diese Leistung auch abseits der Straße, soweit der Zugang möglich und gesetzlich zulässig ist. Wir leisten, soweit bestehende Garantieverprechen des Fahrzeugherstellers dadurch nicht beeinträchtigt werden (z. B. Starthilfe).

2.1.2 Bergung und Abschleppen

Kann die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs (Ziffer I.1) am Schadensort nicht wiederhergestellt werden, organisieren wir das Abschleppen (einschließlich Dachträger, Anhänger und Ladung - gewerbliche Ware ausgeschlossen) zum nächsten Porsche Partner. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls.

Ist vor dem Abschleppen eine Bergung des versicherten Fahrzeugs erforderlich, organisieren wir diese (inklusive Anhänger und Ladung - gewerbliche Ware ausgeschlossen). Die Kosten übernehmen wir ebenfalls.

Ist ein Abschleppen des versicherten Fahrzeugs zum nächsten Porsche Partner nicht möglich, organisieren wir eine sichere Verwahrung des versicherten Fahrzeugs (inklusive Anhänger und Ladung) für maximal vierzehn Kalendertage bis zur Reparatur oder bis zum Transport des Fahrzeugs. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls.

2.2 Sekundärleistungen

2.2.1 Ersatzfahrzeug

Kann die Fahrbereitschaft bzw. Verkehrssicherheit des versicherten Fahrzeugs am Schadensort nicht wiederhergestellt werden, organisieren wir ein Ersatzfahrzeug ohne Kilometerbegrenzung. Die Kosten übernehmen wir für die Dauer der Reparatur des versicherten Fahrzeugs, jedoch maximal für 5 Tage und bis insgesamt maximal bis 375 €. Pro Tag übernehmen wir dabei Kosten bis maximal 75 €; eine Aufrechnung des Tageslimits zur Verkürzung oder Verlängerung der Mietdauer des Ersatzfahrzeugs ist nicht möglich.

Die gleiche Leistung erbringen wir unter den nachfolgenden Voraussetzungen bei einer leichten Panne. Eine leichte Panne ist ein stark eingeschränkter Betrieb des versicherten Fahrzeugs (z.B. der Notbetrieb des Getriebes).

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Entweder, Sie haben mit Ihrem versicherten Fahrzeug einen Porsche Partner selbstständig erreicht. Die Leistungen „Pannen- und Unfallhilfe“ (Ziffer II.2.1.1) sowie „Bergung und Abschleppen“ (Ziffer II.2.1.2) haben Sie nicht in Anspruch genommen. Der Porsche Partner hat geschlossen.
- Oder, Sie haben mit Ihrem versicherten Fahrzeug einen Porsche Partner selbstständig erreicht. Dieser Porsche Partner ist nicht Ihr Heimatpartner und befindet sich mehr als 50 Straßenkilometer von Ihrem Wohnsitz entfernt. Ihr Heimatpartner ist der Porsche Partner, bei dem Sie ihre regelmäßigen Wartungen und Services durchführen lassen. Dieser Porsche Partner rät von einer Weiterfahrt ab. Die Leistungen „Pannen- und Unfallhilfe“ (Ziffer II.2.1.1) sowie „Bergung und Abschleppen“ (Ziffer II.2.1.2) haben Sie nicht in Anspruch genommen. Die Kostenübernahme für das Ersatzfahrzeug umfasst innerhalb der Gesamtabdeckung von 375 € auch folgende Nebenkosten:
 - eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung (Vollkasko) mit einer angemessenen Selbstbeteiligung,

- Winterreifen, ein Navigationssystem und notwendige Ausstattungen (z.B. Anhängerkupplung, Automatikgetriebe, Kindersitz) sowie
- Servicegebühren (z.B. Notdienstgebühren, Flughafenengebühren, Einweggebühren).

Kraftstoff- oder Ladekosten, Autobahngebühren, Unfallgebühren, eine ggf. anfallende Selbstbeteiligung (insbesondere der Haftpflicht- und Kaskoversicherung) sowie Kosten für weitere Versicherungen übernehmen wir nicht. Die Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges ist von lokalen Gegebenheiten abhängig. Es gelten die Anmietbedingungen der jeweiligen Fahrzeugvermietung. Diese verlangt bei der Anmietung des Ersatzfahrzeugs i. d. R. die Vorlage einer Kreditkarte. Sie müssen das Ersatzfahrzeug am Übergabeort des Fahrzeugs zurückgeben. Notdienst- und Drop-off-Gebühren o.Ä. übernehmen wir nicht.

Wir übernehmen für Sie Taxikosten zur Abholung und Rückgabe des Ersatzfahrzeugs, alternativ Kosten für die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs bis maximal 100 €, dabei handelt es sich um ein Gesamtlimit für Taxikosten pro Versicherungsfall. Ist darüber hinaus eine zusätzliche Übernachtung erforderlich, übernehmen wir für Sie die Übernachtungskosten für eine Nacht bis maximal 150 €.

Alternativ zur Leistung „Ersatzfahrzeug“ können Sie die Leistungen „Übernachtung“ (Ziffer II.2.2.2) oder „Weiter- oder Rückreise“ (Ziffer II.2.2.3) in Anspruch nehmen.

2.2.2 Übernachtung

Ist das versicherte Fahrzeug (Ziffer I.1) nach einem versicherten Ereignis (Ziffer II.1.1) mehr als 50 Straßenkilometer von Ihrem Wohnsitz entfernt und kann am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie eine Hotelübernachtung. Die Kosten übernehmen wir für die Dauer der Reparatur des versicherten Fahrzeugs, maximal jedoch für 3 Nächte und bis maximal 150 € pro Person/Nacht. Ferner übernehmen wir die Kosten für ein Taxi oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel zum Hotel bis maximal 100 €, dabei handelt es sich um ein Gesamtlimit für Taxikosten pro Versicherungsfall.

2.2.3 Weiter- oder Rückreise

Ist das versicherte Fahrzeug (Ziffer I.1) nach einem versicherten Ereignis (Ziffer II.1.1) mehr als 50 Straßenkilometer von Ihrem Wohnsitz entfernt und kann am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, helfen wir bei der Organisation und übernehmen für Sie die Kosten

- der Weiter- oder Rückreise vom Schadensort zum Zielort oder alternativ zum (jeweiligen) Wohnsitz oder
- der Rückreise vom Zielort zum Schadensort, wenn das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit ist oder
- der Rückreise vom Zielort zum (jeweiligen) Wohnsitz, falls das Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit ist.

Die Kostenerstattung für die Weiter-/Rückreise erfolgt für eine Bahnfahrt 1. Klasse oder für einen Flug in der Economy-Class, wenn die einfache Bahnfahrt länger als 6 Stunden dauert. Steht ein Flug in der Economy-Class nicht zur Verfügung, übernehmen wir die Kosten für einen Flug in der Business-Class. Zusätzlich übernehmen wir Kosten für ein Taxi zum nächsten Bahnhof/Flughafen bis maximal 100 €, dabei handelt es sich um ein Gesamtlimit für Taxikosten pro Versicherungsfall.

2.3 Zusatzleistungen

2.3.1 Abholung/Rücktransport des reparierten Fahrzeugs

Könnte das versicherte Fahrzeug (Ziffer I.1) nach einem versicherten Ereignis (Ziffer II.1.1), das mehr als 50 Straßenkilometer von Ihrem Wohnsitz entfernt eingetreten ist, nicht wieder fahrbereit gemacht werden und haben Sie den Schadensort bzw. die Werkstatt vor Ende der Reparatur bereits verlassen, helfen wir bei der Organisation und übernehmen wir die Kosten für

- die Rückreise für eine Person zum Schadensort bzw. zur

Werkstatt zur Abholung des reparierten versicherten Fahrzeugs oder

- die Lieferung des reparierten versicherten Fahrzeugs innerhalb des Geltungsbereichs (Ziffer I.3) zu Ihrem Zielort oder zu Ihrem Wohnsitz (die Lieferung wird einmalig und direkt nach Abschluss der Reparatur durchgeführt).

Die Kostenerstattung für die Rückreise zum Schadensort erfolgt für eine Bahnfahrt 1. Klasse oder für einen Flug in der Economy-Class, wenn die einfache Bahnfahrt länger als 6 Stunden dauert. Steht ein Flug in der Economy-Class nicht zur Verfügung, übernehmen wir die Kosten für einen Flug in der Business-Class.

2.3.2 Rücktransport des nicht reparierten Fahrzeugs

Kann das versicherte Fahrzeug (Ziffer I.1) nach einem versicherten Ereignis (Ziffer II.1.1), das mehr als 50 Straßenkilometer von Ihrem Wohnsitz entfernt eingetreten ist, nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden, organisieren wir und übernehmen die Kosten für

- den Transport des versicherten Fahrzeugs zu einem Porsche Partner an Ihrem Wohnsitz oder
- den Transport des versicherten Fahrzeugs zu Ihrem Zielort, wenn dort eine Reparatur möglich ist. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht die Transportkosten zum Wohnsitz übersteigen.

Muss Ihr Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, organisieren wir die Verzollung ohne Übernahme der Kosten. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung erforderlich, vermitteln wir diese ohne Übernahme der Kosten.

2.3.3 Ersatzteilversand ins Ausland

Können nach einem versicherten Ereignis (Ziffer II.1.1) Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs (Ziffer I.1) am ausländischen Schadensort, der mindestens 50 Straßenkilometer von Ihrem Wohnsitz entfernt ist, nicht beschafft werden, organisieren wir deren Beschaffung sowie die Regelung der Zollformalitäten. Die anfallenden Versandkosten übernehmen wir ebenfalls. Zölle und Kosten für die Ersatzteile selbst übernehmen wir nicht.

2.3.4 Autoschlüssel-Service

Nach Verlust des Autoschlüssels des versicherten Fahrzeugs (Ziffer I.1) organisieren wir die Verbringung des Ersatzschlüssels an den Fahrzeugstandort und übernehmen die Versandkosten. Die Kosten für die Herstellung von Ersatzschlüsseln und ggf. anfallende Zölle übernehmen wir nicht.

2.3.5 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Erkranken Sie, mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz entfernt, auf der Reise mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) für mehr als 3 Tage, organisieren wir den Transport des Fahrzeugs zum Wohnsitz. Eine Krankheit ist ein objektiv nach aktuellem Stand der medizinischen Wissenschaft bestehender anormaler, regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine nicht ganz unerhebliche Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.

Die Kosten übernehmen wir ebenfalls. Gleiches gilt im Fall Ihres Todes. Leistungsvoraussetzung ist jeweils, dass nachweislich kein berechtigter Insasse/Mitreisender fahrtüchtig ist.

Organisieren Sie die Abholung des versicherten Fahrzeugs selbst durch einen Ihnen bekannten Fahrer, erstatten wir alternativ nach vorheriger Abstimmung die Kosten (inkl. Anreisekosten) bis zu 0,3 € pro gefahrenem Kilometer zwischen Schadensort und Wohnsitz, maximal jedoch die Höhe der Kosten, die bei der Organisation der Fahrzeugabholung durch uns entstanden wären. Kosten für Autobahngebühren sowie Treib- und Schmierstoffe übernehmen wir nicht. Ist aufgrund des Fahrerausfalls bis zur Abholung des Fahrzeugs eine zusätzliche Übernachtung erforderlich, übernehmen wir die

- Übernachungskosten für maximal 3 Nächte, bis maximal 150 € pro Person/Nacht.
- 2.3.7 Rückholung minderjähriger Kinder
 Können Sie sich auf der Reise mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1), mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz entfernt, aufgrund von Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht um mitreisende minderjährige Kinder kümmern, organisieren wir die Abholung und Rückfahrt der Kinder mit einer Begleitperson. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls.
- 2.3.8 Krankenrücktransport aus dem Ausland
 Müssen Sie auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1), mehr als 50 Straßenkilometer von Ihrem Wohnsitz entfernt, aufgrund von Erkrankung oder unfallbedingter Verletzung zum Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir den Krankenrücktransport. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls. Voraussetzung ist, dass der Krankenrücktransport, betreffend Art und Zeitpunkt, ärztlich angeordnet und medizinisch notwendig ist. Hierüber entscheidet ein von uns beauftragter Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland und/oder mit dem Hausarzt. Ist aufgrund der Krankheit/Verletzung eine zusätzliche Übernachtung erforderlich, übernehmen wir die Übernachtungskosten bis zum Rücktransport für maximal 3 Nächte, bis maximal 150 € pro Person/Nacht.
- 2.3.9 Krankenbesuch im Ausland
 Müssen Sie sich auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) aufgrund von Erkrankung oder unfallbedingter Verletzung länger als 14 Tage in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Kosten für einen Krankenbesuch von Familienmitgliedern und nahestehenden Personen bis insgesamt maximal 1.500 Euro.
- 2.3.10 Versand von Medikamenten ins Ausland
 Brauchen Sie auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) dringlich verschreibungspflichtige Medikamente, organisieren wir deren Versand. Voraussetzung ist, dass ein von uns beauftragter Arzt nach Rücksprache mit dem Hausarzt und/oder mit dem behandelnden Arzt im Ausland den Medikamentenversand als notwendig erachtet. Die Kosten für die Medikamente übernehmen wir nicht.
- 2.3.11 Versand von Sehhilfen ins Ausland
 Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) Ihre Brille oder Ihre Kontaktlinsen, organisieren wir einen Ersatz inkl. Versand. Voraussetzung ist, dass vor Ort im Ausland kein Ersatz verfügbar ist. Die Kosten für Brille und Kontaktlinsen übernehmen wir nicht.
- 2.3.12 Unterstützung bei Tod im Ausland
 Bei Ihrem Tod auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) vermitteln wir, nach Abstimmung mit den Angehörigen, die Bestattung vor Ort. Alternativ organisieren wir den Rücktransport ins Heimatland. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls, bis maximal 7.500 €
- 2.3.13 Reiseabbruch im Ausland
 Kann Ihnen auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) deren Fortsetzung aufgrund eines Schadens am Eigentum durch vorsätzliche Straftat, Feuer oder höhere Gewalt oder aufgrund einer schweren Krankheit eines Verwandten ersten Grades bzw. dessen Todes nicht zugemutet werden, erstatten wir die durch die vorzeitige Rückkehr zusätzlich entstandenen Kosten für die Rückreise sowie die Kosten für die Fahrzeugabholung (Ziffer II.2.3.5) bis zu 2.500 €, sofern Sie nicht mit dem versicherten Fahrzeug zurückkehren. Eine schwere Krankheit liegt vor, wenn die Krankheit lebensbedrohlich ist oder wegen einer ärztlich attestierten Krankheit eines Verwandten ersten Grades die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.
 Der Ausschluss „höhere Gewalt“ (Ziffer I.5.1) gilt für diese Leistung nicht.
- 2.3.14 Unterstützung bei finanzieller Notlage im Ausland
 Geraten Sie auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) durch Verlust der Zahlungsmittel, Panne, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl oder durch Erkrankung, Verletzung oder Tod in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zur Hausbank her und unterstützen bei der Geldtransaktion. Ist die Kontaktaufnahme nicht möglich, stellen wir Ihnen bis zu 2.500 € als Darlehen zur Verfügung. Wir erheben keine Zinsen. Sie müssen uns den Betrag innerhalb eines Monats nach Reiseende in einer Summe zurückzahlen. Geraten durch dasselbe Ereignis mehrere Personen in eine finanzielle Notlage, gelten die 2.500 € für diese insgesamt.
- 2.3.15 Unterstützung bei Strafverfolgung im Ausland
 Wird Ihnen auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) Haft angedroht oder werden Sie inhaftiert, stellen wir Ihnen für Anwalts-, Gerichts- und Dolmetscherkosten oder für eine Strafkaution jeweils bis zu 2.500 € als Darlehen zur Verfügung. Wir erheben keine Zinsen. Sie müssen uns den Betrag jeweils innerhalb eines Monats nach Reiseende in einer Summe zurückzahlen.
- 2.3.16 Dokumentendepot
 Auf Wunsch verwahren wir Kopien Ihrer Reisedokumente (z.B. Personalausweis, Reisepass, Kreditkarte, Führerschein). Verlieren Sie auf Ihrer Reise mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) die Originaldokumente, unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten. Die Gebühren und Versandkosten übernehmen wir ebenfalls.
- 2.3.17 Empfehlung von Experten im Ausland
 Auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) vermitteln wir Ihnen im Schadensfall auf Wunsch Kontakt zu Rechtsanwälten, Dolmetschern und Sachverständigen und Ärzten, die Ihre Sprache sprechen. Wir beraten Sie, sofern möglich, zum richtigen Verhalten gegenüber Behörden vor Ort.
- 2.3.18 Rücktransport von Katzen und Hunden
 Können Sie sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug (Ziffer I.1) aufgrund von Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht um mitreisende Katzen oder Hunde kümmern, erstatten wir die Kosten für deren Rücktransport. Voraussetzung ist, dass sich kein Dritter um die Tiere kümmern kann.
 Ist nach dem Rücktransport eine Weiterversorgung der Katzen und Hunde gewährleistet, erstatten wir die Kosten für eine Unterbringung der Tiere für maximal 2 Wochen.
- 2.3.19 Telefonkosten
 Durch den Schadensfall entstandene Telefonkosten für Telefonate mit uns erstatten wir bis maximal 150 €.
- 3 Ausschlüsse**
- Kein Versicherungsschutz besteht
- 3.1 für Versicherungsfälle aufgrund von Defekten, die aus der übermäßigen bzw. sachfremden Nutzung des versicherten Fahrzeugs resultieren
- 3.2 bei Teilnahme an kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt sowie für dazugehörige Übungsfahrten. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die von Porsche und im Namen von Porsche organisiert wurden
- 3.3 für Versicherungsfälle aufgrund von Defekten am Anhänger oder der Ladung (z.B. Beschädigung des versicherten Fahrzeugs infolge eines Unfalls, der durch den Defekt des Anhängers verursacht wurde, oder Beschädigung des versicherten Fahrzeugs infolge eines Aufpralls der Ladung auf das versicherte Fahrzeug)
- 3.4 bei Führen des versicherten Fahrzeugs durch einen unberechtigten Fahrer
- 3.5 für Schäden in Folge von Feuer (nicht durch Fahrzeugkomponenten oder Vandalismus bedingt))

- 3.6 für Versicherungsfälle aufgrund von Defekten an eingebauten Zubehörteilen
- 3.7 für Versicherungsfälle aufgrund einem in das versicherte Fahrzeug eingebaute, aber nicht durch den Hersteller freigegebene Ersatzteil oder Zubehörteil
- 3.8 bei allgemeinem Rückruf des versicherten Fahrzeugs, von Fahrzeugkomponenten oder Fahrzeugzubehör
- 3.9 wenn das versicherte Fahrzeug aufgrund von Inspektionen nicht nutzbar ist
- 3.10 wenn das versicherte Fahrzeug aufgrund von turnusmäßigen oder anderen Wartungen nicht nutzbar ist
- 3.11 für den Rücktransport des nicht reparierten versicherten Fahrzeugs (Ziffer II.2.3.2) im Falle eines Totalschadens
- 3.12 für Versicherungsfälle, die aufgrund durch die Nichtausführung erforderlicher Wartungsarbeiten entstehen wie z.B.
 - planbare Reparaturen (d. h. kein plötzlicher und unvorhersehbarer Fahrzeugausfall)
 - Fahrzeugausfall aufgrund bereits bekannter, aber noch nicht behobener Defekte
 - Fahrzeugausfall aufgrund Nichtbeachtung von Wartungsintervallen/-vorschriften
 - Fahrzeugausfall aufgrund der Nichtvornahme einer von einer Hersteller-Werkstatt empfohlenen Reparaturmaßnahme.
- 3.13 Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadensereignis gehabt hätten, kürzen wir unsere Leistung entsprechend.
Es gelten zudem die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Ziffer I.5.

4 Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

- 4.1 Sie müssen die allgemeinen Obliegenheiten gemäß Ziffer I.6 beachten
- 4.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.2.1 Haben Sie Leistungen selbst organisiert und bezahlt: alle Belege und Rechnungen im Original.
 - 4.2.2 Bei Vandalismus/Diebstahl: eine polizeiliche Anzeige.
 - 4.2.3 Bei Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall: ein ärztliches Attest über die Erkrankung bzw. die Sterbeurkunde
 - 4.2.4 Bei Rückholung minderjähriger Kinder: ein ärztliches Attest über die Erkrankung/Verletzung bzw. die Sterbeurkunde
 - 4.2.5 Bei Krankenrücktransport aus dem Ausland: ein ärztliches Attest über die Erkrankung/Verletzung sowie deren Dauer
 - 4.2.6 Bei Krankenbesuch im Ausland: ein ärztliches Attest über die Erkrankung/Verletzung
 - 4.2.7 Bei Rücktransport von Katzen und Hunden: ein ärztliches Attest über die Erkrankung/Verletzung sowie den Krankenhausaufenthalt bzw. eine Sterbeurkunde
 - 4.2.8 Telefonate mit uns: Telefonrechnung
- 4.3 Zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen: siehe Ziffer I.7.